

# Einwohnergemeinde Lommiswil



## Reglement über die Abwassergebühren

2002

Stand: 11. Juni 2007



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lommiswil

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>1</sup>, § 35 Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959<sup>2</sup> und § 3 Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978<sup>3</sup>

*beschliesst:*

## § 1

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen,
- b) Anschlussgebühren,
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgbühren),
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

## § 2

<sup>1</sup>Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP), den Verursachern überbunden werden.

Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

<sup>2</sup>Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen nach § 154 Gemeindegesetz<sup>4</sup> mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamt:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

---

<sup>1</sup> BGS 711.1

<sup>2</sup> BGS 712.11

<sup>3</sup> BGS 711.41

<sup>4</sup> BGS 131.1

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie beispielsweise Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 3

Rechnungsführung

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

<sup>2</sup>Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

<sup>3</sup>Die Rechnungslegung beginnt am 1.12. und endet am 30.11.

§ 4

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren<sup>5</sup> sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde.

§ 5

Anschlussgebühr

<sup>1</sup>Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) nach § 8 erhoben. Sie wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgesetzt.

§ 6

Benützungsgebühren

<sup>1</sup>Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen nach § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühr setzt sich aus einem Anteil Grundgebühr und einem Anteil Verbrauchsgebühr zusammen. Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr 30 % und jene aus der Verbrauchsgebühr 70 %.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren neu fest, wenn deren Anteile um mehr als 10 % von den Richtwerten nach Absatz 2 abweichen.

<sup>4</sup>Die Grundgebühr wird pro Wasseruhr und deren Grösse (Dimension) erhoben. Für Spezialfälle können besondere Regelungen durch den Gemeinderat getroffen werden.

<sup>5</sup>Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs bzw. der Strassenfläche erhoben. Vorbehalten bleiben §§ 7 und 9.

<sup>6</sup>Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Was-

---

<sup>5</sup> BGS 711.41

serzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Kommission für Anlagen, Infrastruktur und öffentliche Bauten (KAIB).

<sup>7</sup>Die Gebühr für öffentliches Strassenareal, welches in die Kanalisation entwässert wird, beträgt Fr. 0.55 pro m<sup>2</sup> im Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern eine MwSt-Pflicht besteht.

## § 7

Wird das Regenwasser nicht einer öffentlichen Entsorgungsanlage zugeführt, so kann die Benützungsg Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen reduziert werden.

Gebührenreduktion  
und Spezialfälle

Die Reduktion beträgt je 10 % für das Dachwasser und für die Entwässerung der Vorplätze.

## § 8

<sup>1</sup>Die zonengewichtete Fläche (ZGF) bestimmt sich nach der Fläche des angeschlossenen Grundstückes multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor je Nutzungszone nach Absatz 2 und 3.

Zonengewichtete  
Fläche

<sup>2</sup> Nutzungszone	Gewichtungsfaktor
- W2 F (Wohnzone mit Flachdach)	0.40
- W2 R (Wohnzone mit reduzierter Höhe)	0.40
- W2 (Wohnzone zweigeschossig)	0.40
- W3 (Wohnzone dreigeschossig)	0.70
- K (Kernzone)	0.70
- G (Gewerbezone)	0.50
- öBA (öffentl. Bauten und Anlagen)	0.30

<sup>3</sup>Für Landwirtschaftsbetriebe beträgt die massgebende ZGF 280 m<sup>2</sup> (Durchschnittswert der W2 - Zonen).

## § 9

Besteht bei einem Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserbrauch, werden die Benützungsg Gebühren nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA<sup>6</sup> und des FES<sup>7</sup> erhoben.

Industrie-, Gewerbe-  
und Dienstleistungs-  
betriebe

## § 10

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeit

<sup>6</sup> Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

<sup>7</sup> Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt

<sup>2</sup>Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

<sup>3</sup>Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen durch den Eigentümer zu bezahlen.

#### § 11

Bezug, Verzugszins und Verjährung

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum geltenden Verzugszinssatz der Staatssteuer verzinst. Zinsforderungen unter 20 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes<sup>8</sup> sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### § 12

Grundpfandrecht der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 284 lit. d und § 285 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)<sup>9</sup> eintragen lassen.

<sup>2</sup>Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung nach § 285 Absatz 4 EG ZGB<sup>10</sup> zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

#### § 13

Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

#### § 14

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten sind die §§ 7 bis 8 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 11. Dezember 2000 und der zugehörige Anhang II (Gebührentarife) mit all ihren Änderungen und allen diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

#### § 15

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Bei An- oder Umbauten bestehender Gebäude, welche eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung

---

<sup>8</sup> SR 220

<sup>9</sup> BGS 211.1

<sup>10</sup> BGS 211.1

der Solothurnischen Gebäudeversicherung in der Höhe von mindestens 5 % nach sich ziehen, wird während 15 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglementes eine Nachzahlung von 1.5 % der Erhöhung der Gebäudeversicherungsschätzung gemäss altem Recht erhoben.

<sup>2</sup>Anschlussgebühren, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 26. September 2002

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 21. Oktober 2002

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am: 19. November 2002

Der Gemeindepräsident:  
E. Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin:  
R. Aeschlimann

Änderung des § 6 Absatz 5 und Ergänzung des § 6 Absatz 7 genehmigt:

Vom Gemeinderat am: 5. April 2007

Von der Gemeindeversammlung am: 11. Juni 2007

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am: 22. April 2008

Der Gemeindepräsident:  
E. Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin:  
R. Aeschlimann